



CENTRALE LUXEMBOURGEOISE DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITE.

C.L.S.C.U. Association sans but lucratif.
Membre de la U.C.H.L. - Affiliée à la Fédération Cynologique Internationale.

Richterordnung.

(Fassung 2005)

Art. 1. Präambel.

Mit dem Ehrenamt eines Richters übernehmen Anwärtler und Richter eine große Verantwortung gegenüber der CLSCU, der FCI., der Richterkommission und nicht zuletzt gegenüber den Hundesportlern, Von ihrem Können und ihrer Leistung hängt die Weiterentwicklung des Hundesportes in hohem Masse ab, Charakterliche Zuverlässigkeit, Unbescholtenheit und Objektivität sind Voraussetzung für einen gewissenhaften Leistungsrichter.

Art. 2. Aufnahme eines Richter Kandidaten.

Um Leistungsrichter werden zu können müssen folgende Bedingungen erfüllt sein;

- a) die Kandidaten, das 24,te Lebensjahr vollendet haben und das 50,te nicht überschritten haben,
- b) einen Hund, innerhalb den letzten 3 Jahren, in A, B + C mit AKZ vorgeführt haben,
- c) falls sie Ausländer sind, ihren Hauptwohnsitz im Grossherzogtum haben und die luxemburgische Sprache beherrschen.
- d) die Vereine melden ihre Kandidaten schriftlich im Sekretariat der RK,
- e) jeder der Richter anwärter werden will, muß einen einwandfreien Leumund im Hundesport und Privatleben nachweisen können.

Die Richterkommission überprüft diese Bedingungen und schlägt dem V,R. die Kandidaten vor.

Art. 3. Aufnahmeexamen.

Wird der Antragsteller durch den Verwaltungsrat der CLSCU und der UCHL als Richter anwärter zugelassen, so muss der Kandidat;

a,- eine Bewerbungsübung

in den Fächern A,B und C ablegen, (*mindestens 4 vorgeführte Hunde*).

Hierbei soll er lernen, die Arbeit des Hundes richtig zu beurteilen.

b.- zwei Einführungsübungen - in den Fächern A,B und C ablegen, (*mindestens 4 vorgeführte Hunde*).

Bei diesen Einführungsübungen bewertet der Anwärtler, mündlich und nur beim amtierenden Richter, die Hunde nach seiner eigenen Überzeugung

Nach den vor erwähnten unter a) und b) bestandenen Übungen, legt der Kandidat ein theoretisches Examen vor einer Examenkommission ab, welche besteht aus:

1. - dem Präsidenten des Verwaltungsrates
2. - dem Präsidenten der Technischen - Kommission
3. - dem Präsidenten der Richterkommission
4. - dem Sekretär der Richterkommission
5. - einem der RK angehörenden internationalen Richter
6. - einem Beobachter der UCHL -Richterkommission, welcher jedoch nicht der CLSCU angehört

(Vorstehende Personen können sich notfalls von einem anderen Mitglied des Vorstandes, resp. Kommission vertreten lassen.)

Zur Aufnahmeprüfung erhalten die Kandidaten wenigstens 1 Monat vor dem Aufnahmeexamen eine diesbezügliche „Lern-CD“ .

Damit das Examen als bestanden betrachtet werden kann, muß eine Durchschnittsnote von 70% erreicht werden, wobei nur ein Fach bei minimal 60% liegen darf.

Eine Nachprüfung in einem Fach ist gestattet, wobei 70% der Punkte erreicht werden müssen.

Besteht der Kandidat das Examen nicht, wird er um 1 Jahr zurückgestellt.

Ein Kandidat der zweimal das Examen nicht bestanden hat wird nicht mehr zugelassen.

Die aufgenommenen Kandidaten nehmen an allen Richtersitzungen teil, haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 4. Anwartschaften und Abschlussprüfung.

An den Anwartschaftstagen darf der Kandidat nicht auch als Hundeführer tätig sein. Nach Bestehen des theoretischen Examens wird der Kandidat zu;

1) drei Anwärterprüfungen - in den Fächern A,B und C zugelassen, (mindestens 4 vorgeführte Hunde).

Bei diesen Prüfungen richtet der Anwärter selbständig. Er übt sich im Besprechen der Hunde und muss bei der letzten dieser Prüfungen in der Lage sein, alle Hunde zu besprechen.

1.1) Ausführung

Die Beschreibung der Übungen muß im Einklang mit den vergebenen Punkten stehen.

Nur so hat der Tagesrichter die Möglichkeit den Anwärter zu formen und ihm für später die nötige Sicherheit für Grenzfälle und kritische Situationen zu vermitteln.

Bei diesen Übungen nehmen der Kandidat und der Tagesrichter, voneinander getrennt, die Beurteilung vor.

Nach jeder Anwartschaft und der Abschlußprüfung, läßt der Kandidat innerhalb einer Woche seinen schriftlichen Bericht indem die vom Tagesrichter bestimmten Hunde beschrieben und bewertet sind dem Tagesrichter und dem Präsidenten der RK zukommen. Der Tagesrichter hat diese innerhalb von zwei Tagen zu überprüfen und das Resultat an den Präsidenten der RK weiterzuleiten.

Anwartschaften können nicht bei Landesmeisterschaften und Coupe de Luxembourg getätigt werden.

Vereinsmeisterschaften zählen als Anwartschaft, wenn mindestens 4 Hunde vorgeführt werden. Für diese Veranstaltungen muß die Genehmigung vorher bei dem Präsidenten der RK eingeholt werden.

Eine Anwartschaft gilt als nicht bestanden, wenn die Beschreibung der Übungen nicht im Einklang mit den vergebenen Punkten steht oder eine zu große Abweichung zu den Bewertungen des Tagesrichters besteht. Eine Anwartschaft, wo der Anwärter nicht während der gesamten Prüfung anwesend ist, gilt als nicht bestanden.

Nach jeder bestandenen Anwartschaft holt sich der Anwärter die Genehmigung zur folgenden Anwartschaft beim Präsidenten der RK ein.

Im Falle von Zuwiderhandlungen werden Anwartschaften aberkannt.

2) - Abschlußprüfung

Bei der Abschlußprüfung in den Fächern A,B und C (*mindestens 4 vorgeführte Hunde*) leitet der Richteranwalt unter Aufsicht eines Tagesrichters die ganze Prüfung.

2.1.) *Ausführung*

Der Tagesrichter bleibt für die Vergabe der Benotung verantwortlich.

Bei der Abschlußprüfung sind noch mindestens ein Richter sowie ein Beobachter der UCHL Richterkommission anwesend. Nach der Abschlußprüfung entscheiden die zwei Richter zuerst über den praktischen Abschluß und danach über den schriftlichen Bericht des Kandidaten. Das Resultat teilen sie der RK schriftlich mit.

Im Falle eines nicht bestandenen Faches (A,B oder C) muss die Abschlußprüfung in diesem Fach (A,B oder C) wiederholt werden.

Zwischen der in Art3. unter a) angeführten Bewerberübung und der in Art. 4. unter 2) beschriebenen schriftlichen Abschlussprüfung, darf höchstens ein Zeitraum von 36 Monaten liegen.

Art.5. Nationaler Richter.

Nach einer bestandenen Abschlussprüfung ist der Richter berechtigt, allein alle offiziellen nationalen Prüfungen, zu richten.

Nationale Richter dürfen keine internationalen Prüfungen oder Teilprüfungen mit internationalem Charakter richten. Außerdem dürfen sie nicht im Ausland richten.

Art. 6. Internationale Leistungsrichter.

Ein nationaler Richter kann 3 Jahre nach dem er alle nationalen Prüfungen richten darf, sowie während dieser Zeit seinen Aktivitäten als Richter nachgekommen ist, zum internationalen Leistungsrichter ernannt werden. Die Richterkommission schlägt seine Ernennung dem Verwaltungsrat vor.

Falls eine CACIT-Prüfung hierzulande stattfindet, soll der Organisator gemäß Leitfaden für das internationale Gebrauchshundewesen der FCI, nur einen ausländischen Richter verpflichten.

Die beiden anderen Richter sollen der C.L.S.C.U. angehörende Richter sein. Sie dürfen vom Organisator nicht namentlich angefragt werden. Ihre Bestimmung wird in der Richterkommission über den Instanzenweg vorgenommen.

Um an einer Weltmeisterschaft als Richter oder Beirichter teilnehmen zu dürfen, muß der internationale Richter wenigstens bei CACIT -Prüfungen im In- oder Ausland amtiert haben, sowie dem Anforderungskatalog der F.C.I. entsprechen.

Internationale Leistungsrichter können sich über den Instanzenweg für ein CACIT, sowie andere Grossveranstaltungen als Beirichter bewerben.

Erst nach diesen Aktivitäten kann der internationale Richter gegebenenfalls als Beirichter oder als Richter für eine Weltmeisterschaft über den Instanzenweg vorgeschlagen werden.

(*Siehe auch das Pflichtenheft der Kommission für Gebrauchshunde der FC/.*)

Eine spezielle Vorbereitung wird von der Richterkommission festgelegt.

Das Amtieren eines internationalen Richters im Ausland muß der Richterkommission schriftlich gemeldet werden, welche den Antrag über den Verwaltungsrat, an die UCHL. weiterleitet.

Gibt ein internationaler Richter die Zusage, daß er das Richteramt annimmt, muß er dem Organisator dies schriftlich mitteilen mit dem Vermerk den Instanzenweg einzuhalten d.h. der Organisator muß über seinen

Landesverband bei der FCI, bei der UCHL und der CLSCU sowie der RK die Freistellung des Richters beantragen. Die Bestätigung wird dann im entgegen gesetzten Sinn zum Organisator zurückgesandt.

Art. 7. Aktivität der Richter.

Alle Richter, sowie Anwärter sind gehalten an den RK-Sitzungen teilzunehmen.

Als Aktivität zählen für Richter:

das Amtieren als Richter in den Fächern A, B und C, wobei Richter, die auch Hundeführer sind, wenigstens einmal pro Jahr in den drei Sparten richten müssen.

das Amtieren als Prüfungsleiter.

das Mitabhalten von praktischen Examen.

a) Leistungsrichter, welche im Laufe eines Jahres nicht die geforderte Aktivität haben, müssen ein neues theoretisches wie unter Art. 3 und praktisches Examen wie unter Art. 4, ablegen.

Nota: Als Ausnahme können gegebenenfalls diesbezüglich in Betracht gezogen werden:

- ernsthafte Krankheit, sowie wirklich begründete und nachweisbare Ursachen.

(Allerdings lediglich für fehlende Aktivität auf die Dauer bis zu maximal 2 Jahren.)

In diesem Falle sind die betreffenden Gründe schriftlich mit dazugehörigen Belegen der Richterkommission vorzulegen, welche hierüber entscheidet und dem Verwaltungsrat der CLSCU ihre Ansicht unterbreiten muß.

b) Leistungsrichter, welche an drei aufeinander folgenden RK-Sitzungen ohne Entschuldigung (wenigstens telephonische Abmeldung beim Präsidenten oder Sekretär der RK) fehlen sind aus der RK auszuschließen.

Eine erneute Aufnahme erfolgt nur zu den gleichen Bedingungen wie vorstehend unter Punkt a).

c) über Leistungsrichter, welche mehr als dreimal hintereinander mit Entschuldigung in den RK Sitzungen fehlen, entscheidet die RK.

d) Leistungsrichter die ihr Richteramt nicht länger als fünf Jahre niedergelegt haben, können nachdem sie ein theoretisches Examen wie unter Art. 3 , sowie die drei Anwärterübungen und die Abschlussprüfung bestanden haben ihr Richteramt wieder aufnehmen.

e) Leistungsrichter die ihr Richteramt länger als fünf Jahre nicht mehr ausgeübt haben, unterliegen den Bestimmungen von Art.2. (Aufnahme eines Richter kandidaten)

f) Das Richteramt erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Amtsinhaber sein 70. Lebensjahr erreicht hat.

Art. 8. Aktivität der Richter bei Abschlussprüfungen.

Um die Abschlußprüfung eines Richter anwärters abzunehmen, müssen wenigstens 2 Richter der Examenskommission der RK die Prüfung abnehmen, besser sind jedoch 3 Richter.

Art.9. Bestimmung der Richter und Anwärter für Prüfungen.

Richter und Anwärter werden für alle Prüfungen von der RK im voraus bestimmt.

Für alle von der TK organisierten offiziellen Prüfungen sowie CACIT-Prüfungen, müssen die von der RK vorgeschlagenen Richter, durch den Verwaltungsrat bestätigt werden.

Namentlich im Sekretariat der RK anfragen, aber wenigstens eine Woche vor dem Prüfungstermin, kann man die Richter bei Klubmeisterschaften und Freundschaftstreffen.

Gibt ein internationaler Richter die Zusage, daß er das Richteramt annimmt, muß er dem Organisator dies schriftlich mitteilen mit dem Vermerk den Instanzenweg einzuhalten d.h. der Organisator muß über seinen Landesverband bei der FCI, bei der UCHL und der CLSCU sowie der RK die Freistellung des Richters beantragen. Die Bestätigung wird dann im entgegengesetzten Sinn zum Organisator zurückgesandt.

Art.10. Richterentschädigung.

Anlässlich einer Prüfung steht dem amtierenden Leistungsrichter eine Entschädigung zu, welche zu Lasten des Organisators ist. Ausnahme, bei den von der TK offiziell organisierten Prüfungen.

Richteranwälter haben kein Anrecht auf Entschädigung.

Art.11. Arbeitskommission.

Innerhalb der Richterkommission besteht eine Arbeitskommission, sie ist zusammengesetzt aus 3 bis 4 Richtern,

Sie besteht aus:

- dem Präsidenten der RK
- dem Sekretär der RK
- sowie ein bis zwei andere Richter

Dieselben arbeiten im Auftrage der RK Richtlinien aus, welche sie der RK unterbreiten.

Sie bearbeiten Problemfälle von Richtern die sich jederzeit vertrauensvoll an sie richten können.

Von ihr kann der RK bei Verstößen gegen die Richterordnung folgendes Strafmass vorgeschlagen werden:

- Rüge.

Ferner kann die Richterkommission dem Verwaltungsrat andere Strafmasse gegen Richter vorschlagen:

a) Sperre eines Richters bis maximal 2 Monate.

b) Sperren von mehr als 2 Monaten.

c) Streichung von der Richterliste.

Von der Richterliste können gestrichen werden:

a) ein Richter aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates, aber erst nach Anhören des Betroffenen und der RK.

b) wer die Standesehre der Leistungsrichter verletzt hat.

c) Leistungsrichter, welche innerhalb eines Jahres die in Artikel 8 aufgezählten Aktivitäten nicht erfüllt haben.

Sämtliche Fälle müssen innerhalb von einem Monat dem VR. durch die RK unterbreitet werden.

Art.12. Ehrentitel.

Die Richterkommission kann dem Verwaltungsrat Ehrentitel für besonders verdienstvolle und ausgetretene Richter vorschlagen.

Art.13. Disqualifikation eines Hundeführers durch einen Leistungsrichter.

Wird im Laufe eines Wettbewerbs ein Hundeführer von einem Leistungsrichter disqualifiziert, ist der Leistungsrichter verpflichtet, innerhalb von 8 Tagen, einen Bericht an den Verwaltungsrat der C.L.S.C.U. zu richten.

Es obliegt dem Verwaltungsrat darüber zu entscheiden, ob dieser Bericht als Klage an das Verbandsgericht weitergeleitet wird.

Art. 14. Ausländische Richter.

Bei ausländischen Richtern, welche nach Luxemburg eingeladen werden um ein Richteramt auszuüben, muss nachgefragt werden ob der diesbezügliche Richter berechtigt ist zu richten. Die UCHL beantragt dies beim jeweiligen Landesverband.

Art.15. UCHL - Richterordnung.

Die UCHL Richterordnung wird als Zusatz zu den vor erwähnten Richterreglementen angesehen und ist strikt zu respektieren. Weitere Einzelheiten sind der UCHL Richterordnung zu entnehmen.

Für den Verwaltungsrat am 21.11.2005

Der Sekretär,

Der Präsident

Richterordnung 2005 RK